

B E D I N G U N G E N

der Vereinigung der Gemeinde Flomersheim
mit der Stadtgemeinde Frankenthal

§ 1 - Vermögensvereinigung

Mit der Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse durch das Kgl. Staatsministerium des Innern bilden die bisherigen Vermögen der Gemeinden Flomersheim und Frankenthal mit allen Rechten und Verbindlichkeiten das Gesamtvermögen der vereinigten Gemeinde, die den Namen "Frankenthal" führt.

§ 2 - Persönliche Rechte und Pflichten

Alle im Augenblick der Vereinigung vorhandenen Gemeindebürger Flomersheim genießen von diesem Zeitpunkt an die nämlichen Rechte wie die Gemeindebürger Frankenthals.

§ 3 - Geschäftserledigung

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und die einheitliche Verwaltung entgegenstehen, sollen alle Dienstgeschäfte auch in Zukunft im derzeitigen Gemeindehaus zu Flomersheim vorgenommen werden. Insbesondere sind, wie bisher wöchentlich 4 Bürostunden für die Allgemeinheit abzuhalten. Den Ortsbürgern von Flomersheim bleibt es überlassen, einen Ortsausschuß zu bilden, der alle die Ortschaft Flomersheim betreffenden besonderen Angelegenheiten vorzubereiten und dem Stadtrate zuzuleiten berechtigt ist. Bis zur nächsten Stadtratswahl wird der Ortschaft Flomersheim das Recht zugebilligt, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Stadtrat Frankenthal abzuordnen.

§ 4 - Standesamt

Für den Bezirk Flomersheim ist ein besonderes Standesamt einzurichten.

§ 5 - Versteigerungen usw.

Alle Versteigerungen von Gras usw. ferner Verpachtungen der Ländereien der bisherigen Gemeindebezirkes Flomersheim sind auf dem Gemeindehaus in Flomersheim abzuhalten.

§ 6 - Übernahme der Gemeindebeamten und Bediensteten

Das Lehrpersonal und die Gemeindebeamten Flomersheims werden von der Gemeinde Frankenthal übernommen. Für das Dienstverhältnis ist maßgebend das Ortsstatut und die Gehaltsordnung der städt. Beamten. Alle in Flomersheim zugebrachten Dienstjahre werden voll angerechnet.

§ 7 - Schule

Die Höchstzahl einer Werktagsschulabteilung soll in der Regel 60 Kinder nicht übersteigen. Der Stadtrat Frankenthal verpflichtet sich, von der Einführung des 8. Schuljahres solange abzusehen, als die Verhältnisse in Flomersheim noch ländliche sind; in gleicher Weise ist auch die sogenannte Sommerschule beizubehalten. Dagegen soll alsbald nach der Eingemeindung die Berufs-Fortbildungsschule eingeführt werden.

§ 8 - Straßen, Kanalisation und Bauart

Die Stadtverwaltung Frankenthal ist verpflichtet, für entsprechende Herstellung der Ortsstraßen sowie Ableitung der Abwässer der Distrikts- und Ortsstraßen Sorge zu tragen.

Was die Bauart im heutigen Flomersheim betrifft, so dürfen keinerlei einschränkende Bestimmungen getroffen werden, die dem ländlichen Charakter zuwiderlaufen.

§ 9 - Wasser

In allen Teilen Flomersheims ist eine Wasserleitung einzurichten und zu betreiben, für deren Benützung die in Frankenthal in Kraft befindlichen Bestimmungen und Tarife maßgebend sind.

§ 10 - Elektrizität

Die Stadt Frankenthal übernimmt das hiesige gemeindliche Ortsnetz in eigene Regie. Für Benützung der elektrischen Kraft sind von vollzogener Eingemeindung an in Flomersheim die gleichen Bestimmungen und Tarife maßgebend wie in Frankenthal.

§ 11 - Ortspolizeiliche Vorschriften

Für den Gemeindebezirk Flomersheim bleiben die das landwirtschaftliche Interesse bezielenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung.

Der Stadtrat Frankenthal verpflichtet sich, die städt. Schlachthaus- und Fleischverkaufsordnung auf die Ortschaft Flomersheim nicht auszudehnen, solange hier ländliche Verhältnisse vorherrschen. Insbesondere dürfen Hausschlachtungen wie bisher in den Gehöften vorgenommen werden. Der Fleischbeschaubezirk Flomersheim ist beizubehalten.

§ 12 - Faselhaltung

Die Faselhaltung soll wie bisher stattfinden. Die bisherigen Zuschüsse der Gemeinde zur Fasel- und Ziegenbockhaltung sind auch fernerhin zu gewähren.

§ 13 - Kirchweihe

Kirchweihe und Nachkirchweihe in Flomersheim sollen wie bisher erhalten bleiben.

§ 14 - Allgemeine Bestimmungen

Alle Verbindungswege nach den Nachbarortschaften sind in gutem Zustande zu erhalten. Die vielbenützten Wege sind einer gründlichen Verbesserungen zu unterziehen.

Die Eingemeindungsbedingungen wurden mit EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1919 mit Wirkung zum 1. Juni 1919 genehmigt.